

Anliegen des Deutschen Bauernverbandes zur Frühjahrs-Agrarministerkonferenz 2024

Berlin, den 12. März 2024

Die Tagesordnung der bevorstehenden Agrarministerkonferenz vom 13. bis zum 15. März 2024 deckt die wirtschafts-, agrar- und verbraucherpolitische Agenda der kommenden Monate ab. Zu einigen wichtigen Themen möchte der Deutsche Bauernverband (DBV) nachfolgend – auch in Ergänzung zu den Positionen für die vorangegangenen Agrarministerkonferenzen – seine Anliegen zusammenfassen.

1. Übergeordnete Themen

Eine ernst gemeinte und wirksame Initiative zur Entbürokratisierung (Bezug: TOP 4)

Gerade im Agrarsektor hat die Bürokratie ein höchst unerträgliches Maß angenommen. Eine Vielzahl unnötiger Kontrollen und Regulierungen erdrückt die landwirtschaftlichen Betriebe. Die vielfältigen bürokratischen Hürden für die landwirtschaftlichen Betriebe erfordern eine grundsätzliche, umfassende und fachübergreifende Befassung mit dem Thema. Es besteht dringender Handlungsbedarf für einen systematischen Abbau bürokratischer Hürden und Vorschriften. Der DBV fordert daher die Regierungen von Bund und Ländern auf, eine ernst gemeinte und wirksame Initiative zur Entbürokratisierung auf nationaler und europäischer Ebene unter Einbindung des Berufsstandes zu starten und umzusetzen. Eine Entlastung muss dabei umfassend in allen Bereichen der Landwirtschaft erfolgen. Sowohl im Bereich der tierischen und pflanzlichen Erzeugung als auch im Umweltrecht, in der Agrarförderung, dem Baurecht bis hin zum Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht sind landwirtschaftliche Betriebe höchst unverhältnismäßigen Bürokratielasten ausgesetzt.

Neue gesetzliche Vorgaben müssen sich in schon bestehende Systematiken einordnen, Vereinfachung umsetzen und auf die Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie und weiteren nationalen Alleingängen fokussiert werden. Neue Regelungen müssen praxisorientierter und unter Einbeziehung des

Berufsstandes entwickelt werden. Gleichzeitig müssen überholte und widersprüchliche Vorschriften gestrichen werden. Zu den wesentlichsten - keinesfalls abschließenden - Punkten, die einer dringenden Überarbeitung bedürfen, zählen:

- Dokumentations- und Meldepflichten innerhalb der Nutztierhaltung reduzieren und vereinfachen.
- Bürokratieabbau in der GAP-Förderung.
- Bürokratieabbau im Steuerrecht.
- Hemmnisse beim Tierwohlstall-Umbau beseitigen.
- Überarbeitung und Vereinfachung düngerechtlicher Vorgaben und Verfahren.
- Pflanzenschutzanwendung europaweit gleich gestalten.

2. Weiterentwicklung und Umsetzung der EU-Agrarpolitik

Notwendige und fachlich sinnvolle Korrekturen umgehend umsetzen (Bezug: TOP 7 und 8)

Der DBV bekräftigt sein Anliegen, dass auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Weiterentwicklungen bei den Öko-Regelungen und der Konditionalität der GAP-Strategieplan 2025 Planungssicherheit, Kontinuität und Verlässlichkeit für die landwirtschaftlichen Betriebe bis einschließlich 2027 bieten muss. Erste Schritte mit der neuen Regelung zur alternativen Umsetzung der Stilllegung nach GLÖZ 8 in Deutschland und den Anpassungen der Öko-Regelungen ab 2024 wurden bereits eingeleitet, um im Jahr 2024 eine verbesserte Teilnahme der Landwirte und damit eine bessere Ausschöpfung des Budgets für die Ökoregelungen zu erreichen. Der DBV begrüßt auch die Überlegungen des BMEL, wonach die Konditionalitätspflicht (GLÖZ 8) nicht nur für das Jahr 2024 sondern bis zum Ende der aktuellen GAP-Periode 2023-2027 durch eine jährlich uneingeschränkte Anrechnung von Leguminosen und Zwischenfrüchten erfüllt werden kann.

Der DBV unterstützt alle Initiativen für ein attraktiveres und wirksames Förderangebot ab 2025 und das Ziel, ein wirksames Gesamtpaket bis einschließlich 2027 zu schnüren. Aus Sicht des DBV ist es prioritär, die bestehenden Ökoregelungen mittels höherer Prämien, praktikableren Vorgaben und mehr Flexibilität bei den geplanten Maßnahmenbudgets attraktiv auszugestalten. Die Details für eine dauerhafte Verbesserung der bestehenden Öko-Regelungen ab 2025 hatte der DBV zusammen mit den Landesverbänden bereits zur Sonder-AMK am 21. November 2023 vorgelegt und gelten soweit noch nicht vollständig umgesetzt, nach wie vor.

Im Hinblick auf die Erweiterung von neuen Ökoregelungen hält der DBV nach wie vor eine Verbesserung des Förderangebots insbesondere für Grünland für unbedingt notwendig. Dies darf jedoch nicht zu einer weiteren Kannibalisierung bewährter Fördermaßnahmen der Länder in der 2. Säule führen, insbesondere im Hinblick auf die Diskussion um eine neue Ökoregelung ÖR-Weideprämie. Bei der Weidetierhaltung sieht der DBV auch die Länder in der Verantwortung, attraktive Programme über die 2. Säule anzubieten. Eine neue einjährige Ökoregelung „Habitatvernetzung“ bewertet der DBV fachlich kritisch. Biotopvernetzung muss langfristig gedacht werden. Das funktioniert nur mehrjährig und gehört damit in die 2. Säule.

Der DBV fordert von der Bundesregierung klare Signale der Stabilität und Verlässlichkeit bei den Direktzahlungen. Jegliche Umverteilungspläne innerhalb der 1. Säule zulasten des Budgets für die Basisprämie sind nicht akzeptabel. Bereits jetzt ist klar, dass die Basisprämie bei den erweiterten Konditionalitätsauflagen bis 2027 auf ein Budget von jährlich 2,48 Mrd. Euro bzw. eine Prämie von unter 148 Euro/ha sinken wird. Eine pauschale Anhebung des Budgets für die Ökoregelungen um 5 Prozent bzw. ca. 300 Mio. Euro sichert nicht gleichzeitig deren vollständige Ausschöpfung, würde die Basisprämie allerdings um weitere 13-14 Euro/ha sinken lassen. Das wäre ein weiterer Vertrauensbruch gegenüber den Landwirten und ist nicht akzeptabel.

GAP als starke gemeinsame Klammer für Landwirtschaft und ländliche Räume (Bezug: TOP 9)

Die GAP der Europäischen Union ist auf die Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume ausgerichtet. Beide Säulen, die 1. Säule, finanziert aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) und die 2. Säule, finanziert aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), ergänzen sich und tragen zur Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen bei. Viele Fördermaßnahmen in der 2. Säule (u.a. Investitionen in der Landwirtschaft, Agrarumweltmaßnahmen und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und die Förderung der ländlichen Infrastruktur) zahlen auf das Ziel einer starken und widerstandsfähigen Landwirtschaft ein und müssen auch zukünftig im Verantwortungsbereich der GAP verankert sein. Eine Überführung der Förderung der ländlichen Räume in die Europäische Kohäsions- und Strukturpolitik hätte zur Folge, dass die besonderen Bedarfe der Förderung der ländlichen Räume für die Schaffung lebenswerter und gleichwertiger ländliche Räume und für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft in der allgemeinen Strukturpolitik untergehen. Die ländlichen Räume als Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Umwelträume nehmen vielfältige Funktionen wahr und müssen integrativer Bestandteil der GAP bleiben. Hierfür müssen im Mehrjährige

Finanzrahmen (MFR) 2028 bis 2032, der zwischen Kommission, Rat und Parlament ausgehandelt wird, frühzeitig die Weichen gestellt werden.

Der DBV fordert daher alle Beteiligten auf, sich im Rahmen der anstehenden Verhandlungen zum MFR für eine notwendige Erhöhung der EU-Agrar- und Fischereifonds (EGFL, ELER, EMFAF) – nominal und real – einzusetzen. Die Einkommenswirksamkeit für Landwirte muss unter Berücksichtigung aller aktueller Entwicklungen – wie Inflation und neue Beitrittsländer – gestärkt werden. Nur dann kann er wirksam dabei helfen, Ernährungssicherheit zu garantieren und zugleich das Ambitionsniveau der GAP hochzuhalten. Dabei gehört die Förderung der Landwirte und die Förderung der ländlichen Räume zusammen, auch in der GAP-Förderung. Entscheidend für zukunftsfeste und vitale ländliche Räume sind stabile Infrastrukturen einschließlich leistungsfähiger digitaler Netze und eine flächendeckende Landbewirtschaftung. Hierauf sollte in der GAP nach 2027 bei der ländlichen Entwicklungsförderung ein deutlicher Fokus gelegt werden. Dabei sind Mittel, die ausdrücklich für agrarstrukturelle Maßnahmen eingesetzt werden immer auch Mittel, die die Vitalität der ländlichen Räume stärken. Dazu braucht es eine starke Förderung von Investitionen in die Landwirtschaft und Agrarstruktur.

3. Nationale Rahmenbedingungen der Agrarwirtschaft

Steuerliche Entlastungen und Maßnahmen zur Stärkung des einzelbetrieblichen Risikomanagements

(Bezug: TOP 10)

Wie keine andere Branche sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – neben den Herausforderungen der Investitionen für mehr Klimaschutz - dem Klimawandel und damit verbundenen Ernteausfällen und volatilen Märkten ausgesetzt, was auch in Zukunft zu stark schwankenden Gewinnen führen wird. Die letzten Jahre mit ihren extremen Gewinnschwankungen belegen dies mehr als deutlich. Zur Stärkung ihrer eigenen Risikovorsorge im Rahmen einer ausgeglichenen Besteuerung und zur Bewältigung der großen Herausforderungen bedürfen auch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als wichtige Wirtschaftsbranche der Unterstützung durch steuerliche Instrumente.

Entfristung der Tarifiermäßigung § 32 c EStG

Ein solches steuerliches Instrument ist die in der Praxis bewährte und wirksame Tarifiermäßigung des § 32 c EStG. Die Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32 c EStG ist nach Genehmigung durch die Europäische Kommission im Januar 2020 als sektorspezifische Maßnahme in Kraft getreten. Nach der Zielsetzung sollen damit die Besonderheiten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt und eine ausgeglichene tarifliche Besteuerung aufeinanderfolgender guter und schlechter Wirtschaftsjahre gewährleistet werden. § 55 Abs. 33a EStG

sieht vor, dass die Tarifiermäßigung zeitlich befristet 3 Betrachtungszeiträume (2014-2016, 2017-2019, 2020-2022) umfasst. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe konnten diese Regelung letztmalig für den Betrachtungszeitraum 2020-2022 anwenden. Das steuerliche Instrument hat sich innerhalb dieses Zeitraums bewährt und etabliert. Am einfachsten technisch umzusetzen wäre, die bereits im Gesetz vorhandene Regelung fortzuschreiben. Durch eine einfache gesetzliche Änderung der Anwendungsregelung in § 52 Abs. 33a EstG kann der Geltungszeitraum auf unbestimmte Zeit oder ggf. auf bestimmte Zeit verlängert werden.

Steuerliche Gewinnrücklage

Zur Stärkung der betriebseigenen Risikovorsorge und um die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in die Lage zu versetzen, sich für Krisen besser aufzustellen, bedarf es im weiteren einer gewinnmindernden steuerlichen Gewinnrücklage für die Landwirtschaft. Diese darf zum Ausgleich natur-, wetter-, seuchen oder marktbedingter Risiken gebildet und zur Ergänzung geminderter Einnahmen in Krisenjahren, für vorbeugende oder akute Risikoschutzmaßnahmen, für Beseitigung durch Risikoeintritt verursachte Schäden sowie Tilgung betrieblichen Schulden aufgelöst werden.

Weitere steuerliche Forderungen:

- Verzicht auf doppelte Grunderwerbsteuer.
- Bewertungsrechtliche Zuordnung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen zum landwirtschaftlichen Vermögen.
- Erweiterung der Inanspruchnahmemöglichkeiten IAB/ Sonderabschreibung § 7g EstG (Anhebung der Gewinngrenze).
- Erweiterung der Reinvestitionsmöglichkeiten § 6b EstG.
- Anhebung der Umsatzgrenze bei Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung gem. § 24 UstG im Zusammenhang mit Anhebung der Grenze für Ist-Besteuerung § 20 UstG.
- Erweiterte Übergangsfrist Pauschalierung / Regelbesteuerung.
- Angleichung von Abgabefristen für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung.
- Angleichung der Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung und die gesonderte Gewinnfeststellung.
- Streichung der Verpflichtung zur Abgabe eines Anbauverzeichnisses.

Kartell- und Wettbewerbsrecht darf nicht länger Landwirte und deren Vermarkter daran hindern, Gegengewichte zum Handel zu bilden (Bezug: TOP 11)

Die Konzentration der Nachfragemacht in den Händen des Lebensmitteleinzelhandels und großer Verarbeitungsunternehmen hat in Deutschland und vielen anderen EU-Mitgliedstaaten extreme Ausmaße erreicht, so dass häufig von gleichberechtigten Verhandlungen mit den Landwirten und der von ihnen getragenen Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen nicht mehr die Rede sein kann. Die Erzeuger werden hierdurch als schwächstes Glied in der Kette enorm unter Druck gesetzt und haben erkennbar keinen angemessenen Anteil an der Wertschöpfung.

Mit der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie gegen unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelkette wurde auch in Deutschland ein wichtiger Beitrag zu mehr Fairness zwischen Lieferanten und nachfragemächtigen Abnehmern in der Lebensmittellieferkette geleistet. Das Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz ist ein erster wichtiger Schritt, um ein Gleichgewicht zwischen den Akteuren herzustellen. Allerdings bedarf es Nachschärfung im Anwendungsbereich und zügige Reaktion auf neu etablierte unfaire Handelspraktiken, die nicht vom AgrarOLkG erfasst werden. Ein Aufweichen der bestehenden Regelungen ist unbedingt zu verhindern.

Die durch die 11. GWB-Novelle entwickelten Abhilfemaßnahmen für das Bundeskartellamt sind grundsätzlich ein wichtiger Schritt, um Störungen des Wettbewerbs zu beheben. Daneben muss das Kartellrecht jedoch weiterentwickelt werden und stärker auf den Schutz von landwirtschaftlichen Erzeugern und Zulieferern ausgerichtet werden. Zumindest muss eine strengere Fusionskontrolle erfolgen, um weitere wettbewerbsschädliche Konzentrationen des LEH zu verhindern.

Über die bestehenden kartellrechtlichen Möglichkeiten hinaus muss es den von Landwirten getragenen Verarbeitungs- und Vermarktungsorganisationen ermöglicht werden, sich für Verhandlungen auf Augenhöhe zusammenzuschließen. Die Praxis des Kartell- und Wettbewerbsrecht darf nicht länger Landwirte und vor allem deren Vermarkter daran hindern, Gegengewichte zum Handel zu bilden.

Düngerecht: Streichung der Stoffstrombilanz und konsequente Umsetzung Verursacherprinzip (Bezug: TOP 12)

Der DBV erneuert im Rahmen der Agrarministerkonferenz seine wiederholt vorgetragene Forderung, dass Bund und Länder nach mehrfachen weitreichenden und oftmals pauschalen Verschärfungen der Anforderungen an die landwirtschaftlichen Betriebe im Düngerecht nunmehr die Zusage für mehr Verursachergerechtigkeit umgesetzt wird. Hierfür müssen nachweislich gewässerschonend

wirtschaftende Betriebe von den sehr weitreichenden und massiv in die Bewirtschaftung eingreifenden Auflagen für Betriebe in sogenannten Roten Gebieten ausgenommen werden. Hierfür müssen in der aktuellen Novelle des Düngegesetzes bereits die Grundlagen und Eckpunkte festgelegt werden. Ferner sollte die Novelle des Düngegesetzes im Sinne des Bürokratieabbaus dafür genutzt werden, die Verpflichtung zur Erstellung einer Stoffstrombilanz nicht auszudehnen, sondern gänzlich zu streichen. Weder das EU-Recht sieht eine vergleichbare Forderung vor noch ist die Stoffstrombilanz geeignet, Erkenntnisse zur Optimierung der Düngung im Sinne des Gewässerschutzes zu liefern. Letztlich sind die Länder nach wie vor gefordert, die Messnetze weiter auszubauen und zu verdichten, um eine problemorientierte Binnendifferenzierung durchführen zu können und nicht betroffene Teilgebiete sowie Betriebe ausnehmen zu können.

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – gleiches Recht für alle (Bezug: TOP 13 und 14)

Der DBV erkennt an, dass das BMEL mit der Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung die Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat auf europäischer Ebene national umsetzt. Im Rahmen der Novelle der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sollte zudem die Länderoption für kooperative Lösungen im Naturschutz und zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten entfristet werden. Letztlich soll die Novelle genutzt werden, das fachlich kontraproduktive Verbot des Einsatzes von Glyphosat in Wasserschutzgebieten zu streichen. Mit Blick auf die Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten wurde bisher der Einsatz von Glyphosat aus Gewässerschutzgründen zur Realisierung von Direktsaatverfahren und konservierender Bodenbearbeitung unterstützt, das bei der letzten Novelle eingeführte Verbot ist weder begründet noch sinnvoll.

Betriebe müssen bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigung bekommen (Bezug: TOP 18)

Für die Weiterentwicklung unserer Tierhaltung braucht es Planungssicherheit. Hierfür ist unerlässlich, dass bereits beschlossene Gesetze nicht wieder über die Hintertür infrage gestellt werden. Die Hinweise zur Konkretisierung qualitätsgesicherter Tierwohl-Haltungsverfahren im Sinne der TA Luft tun jedoch gerade dieses. Sie stellen eine nicht akzeptable Parallelregelung zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz dar, indem beispielsweise zusätzliche Platzerfordernisse erhoben werden. Stattdessen muss sichergestellt werden, dass die in den Haltungsstufen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes festgelegten Tierwohlstandards qualitätsgesicherte Haltungsverfahren im Sinne der TA-Luft sind und die Betriebe eine entsprechende bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigung bekommen können.

Allgemeine Duldungspflicht für Anschlussleitungen strikt ablehnen (Bezug: TOP 19)

Der DBV unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der PV-Anlagen zu beschleunigen, Hürden für Dachanlagen zu minimieren und Entbürokratisierung voranzutreiben. Der DBV unterstreicht aber zugleich seine Forderung nach einem Vorrang für den Photovoltaikausbau auf Gebäuden und bereits bebauten Flächen. Die Landwirtschaft ist bereit, auch zusätzlich die Rolle als Energiewirt anzunehmen, aber das Ziel der Ernährungssicherung darf nicht vernachlässigt werden. Agrarstrukturelle Belange müssen berücksichtigt werden, indem ein Flächenentzug durch PV-Freiflächen nicht die Existenz bestehender Landwirtschaftsbetriebe gefährden darf (z.B. Verlust von Pachtflächen, die als Futtergrundlage für die Viehhaltung benötigt werden).

Der DBV lehnt jede Art einer Duldungspflicht ab, dies ist ein Eingriff ins Eigentum. Wir setzen hier weiterhin auf private Verhandlungen. Diese haben sich in der Vergangenheit als sehr erfolgreich dargestellt und erhöhen bedeutend die Akzeptanz vor Ort. Daneben bedarf einer steuerrechtlichen Klarstellung, dass eine mit einer PV-Freiflächen-anlage bebaute landwirtschaftliche Fläche bewertungsrechtlich für Zwecke der Grundsteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer weiter dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet bleibt. Dies kann die Akzeptanz der Bereitstellung von Flächen erhöhen, denn aktuell von der Finanzverwaltung vorgenommene Zuordnung ist mit erheblichen steuerlichen Nachteilen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbunden.

Transformationspfad zur Entwicklung und Etablierung Alternativer Antriebe betriebsverträglich gestalten (Bezug: TOP 20)

Nachhaltige und zertifizierte Biokraftstoffe aus heimischem Anbau tragen seit Jahren wirksam zum Klimaschutz im Verkehrssektor bei und bieten auch in der Landwirtschaft ein erhebliches Potential für die Reduktion von Treibhausgasen. Speziell für längere Einsätze bei schwerer Feldarbeit oder bei hohen Zuglasten sind auf absehbare Zeit flüssige oder gasförmige Biokraftstoffe die einzige Möglichkeit, signifikant Emissionen einzusparen und betriebswirtschaftlich effizient zu arbeiten. Paraffinische Dieselkraftstoffe wie HVO-Diesel und FT-Diesel aus Biomasse (BtL) oder auf Basis elektrischer Energie (PtL) sind aufgrund ihrer Kraftstoffeigenschaften grundsätzlich sehr gut geeignete erneuerbare Energieträger für heutige dieselbetriebene Bestandsfahrzeuge. Allerdings werden paraffinische Kraftstoffe zukünftig in anderen Sektoren, wie Luftfahrt und Schifffahrt, eine sehr starke Nachfrage erhalten und voraussichtlich nur begrenzt verfügbar sein. Daher ist eine Umstellung auf erneuerbare Kraftstoffe (auch und gerade für den Einsatz in der Landwirtschaft) ohne Pflanzenölkraftstoff bzw. Biodiesel kurz- und mittelfristig nicht zu machen. Ein weiterer Vorteil ist die regionale

Bereitstellungsmöglichkeit. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur nationalen Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Produkten.

In der Land- und Forstwirtschaft in Deutschland wurden im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2020 jährlich ca. 2,1 Milliarden Liter Kraftstoff verbraucht, was einem Energieäquivalent von 74,4 PJ entspricht. Verknüpft mit den verfügbaren Anlagenkapazitäten in Deutschland (z. B. allein für Biodiesel von ca. 144 PJ) wäre eine Versorgung der Landwirtschaft problemlos möglich. Eine überbordende Nachfrage aus der Landwirtschaft nach Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse ist nicht zu befürchten, da die Verbrauchsmengen im Sektor bekannt sind und nicht ins Unermessliche wachsen können. Das bei der Herstellung anfallende Koppelprodukt Rapsschrot ist zudem eine wichtige Quelle für die heimische Proteinversorgung. Die anteilige Nutzung von Anbaubiomasse für die Kraftstoffbereitstellung zur Sicherstellung einer treibhausgasarmen Nahrungsmittelproduktion ist daher sinnvoll und machbar.

Wir unterstützen daher den Vorschlag, den erforderlichen Transformationspfad zur Entwicklung und Etablierung Alternativer Antriebe betriebsverträglich zu gestalten. Dies würde auch zu einer Stärkung der Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe beitragen. Um dies zu erreichen, halten wir folgende Punkte für essentiell:

- Beibehaltung einer Technologieoffenheit für erneuerbare Antriebsenergien, da alle Optionen für die verschiedenen Leistungsbereiche und einen flächendeckenden Einsatz benötigt werden. Neben den schon erwähnten Kraftstoffen sind dies auch Biomethan aus lokalen Biogasanlagen oder elektrifizierte Maschinen die mit Strom aus hofeigenen Anlagen (Wind/Sonne/Biogas) gespeist werden.
- Kraftstoffe aus Anbaubiomasse sind heute und auch zukünftig eine der wichtigsten Eckpfeiler, um im Schwerlast- Verkehrsbereich den Klimaschutz signifikant voranzubringen.
- Wir fordern die volle Steuerbegünstigung von Biokraftstoffen und erneuerbaren Kraftstoffen für den Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft (Biomethan, Pflanzenöl, HVO- und Biodiesel sowie synthetische Kraftstoffe) als Basis für die Marktentwicklung.
- Als notwendige Maßnahme fordern wir ein verlässliches und attraktives Investitionsförderprogramm für erneuerbare Antriebsenergien auf Bundesebene.
- Für die schrittweise Umstellung des land- und forstwirtschaftlichen Fuhrparks auf erneuerbare Antriebsenergien wird zudem ein praxisnaher bzw. anwendungsorientierter Zeit- und Strategieplan benötigt.

Herkunfts- und Haltungskennzeichnung (Bezug: TOP 21)

Die Erkennbarkeit der Herkunft ist ein entscheidendes Qualitätskennzeichen von Lebensmitteln. Sie schafft bei tierischen Lebensmitteln über die Haltungskennzeichnung hinaus weitere Transparenz darüber, wie ein Tier aufgewachsen ist. Dem Gros der Verbraucher ist bekannt, dass vor allem in Deutschland hohe Anforderungen an die landwirtschaftliche Tierhaltung bestehen. Entscheiden sie sich deshalb für deutsche Lebensmittel, müssen sie darauf vertrauen können, dass der gesamte Lebenszyklus des Tieres auch in Deutschland stattgefunden hat. Deshalb ist eine 5x-D-Kennzeichnung, die auch den Geburtsort der Tiere miteinschließt, unverzichtbar und endlich umzusetzen. Darüber hinaus ist eine lückenlose Herkunftskennzeichnung auch von verarbeiteten Lebensmitteln nötig, vor allem auch in der Gastronomie und der Gemeinschaftsverpflegung.

4. Veterinärwesen

Tierhaltungskennzeichengesetz: Zentrale Anlaufstelle und Prüfsystem jetzt an den Start bringen

(Bezug TOP 29)

Nachdem das Tierhaltungskennzeichengesetz im August 2023 in Kraft getreten ist, müssen alle Schweinemastbetriebe spätestens bis zum 1. August 2024 bei der zuständigen Behörde die Haltungsstufen ihrer Ställe angeben. Es ist unglaublich, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt, also nur noch 5 Monate vor Ablauf der Frist, weder die „zuständige Behörde“ noch eine entsprechende Datenbanklösung in Sicht ist. Es ist dringend erforderlich, eine zentrale Anlaufstelle für diese Aufgabe zeitnah festzulegen. Für eine effiziente Umsetzung würden wir es begrüßen, wenn diese Aufgabe an Organisationen übertragen würde, die bereits jetzt erfolgreich ein Prüfsystem betreiben und bei denen eine große Anzahl der Schweinemäster teilnehmen, wie z.B. die QS Qualität und Sicherheit GmbH. Es gibt in der Wirtschaft Lösungen, es bedarf keiner weiteren Diskussionen, sondern einer Entscheidung für eine einheitliche Lösung.

5. Weitere Tagesordnungspunkte

Agrar- und Ernährungswirtschaft rechnet mit massiven Belastungen (Bezug TOP 35)

Der DBV hat große Bedenken hinsichtlich der Umsetzung der europäischen Entwaldungs-Verordnung (EU Deforestation Regulation -EUDR – EU VO 2023/1115). Betroffen ist nicht nur der Holzbereich, sondern u.a. auch der Bereich Soja, Rindfleisch und lebende Rinder. Letztendlich sollen alle Rinderhalter, angefangen vom kleinen Mutterkuh- und Milchviehhalter, zu Geolokalisationsangaben bezüglich ihrer Ställe und Grünlandflächen sowie zu regelmäßigen Sorgfaltspflichtenerklärungen verpflichtet werden einschließlich der Weitergabe dieser Daten entlang der Wertschöpfungskette.

Neben diesem unverhältnismäßig hohen Umsetzungsaufwand ist vor allem die fehlende Sinnhaftigkeit einer Einbeziehung der heimischen Erzeuger zu nennen. Derzeit geben sämtliche politischen Akteure auf der einen Seite laufend öffentliche Bekenntnisse zum Bürokratieabbau ab, gehen aber im tatsächlichen gesetzgeberischen Handeln den entgegengesetzten Weg. Das ist den von der Regelung betroffenen Betrieben und Unternehmen nicht nur nicht zu vermitteln, sondern hat verheerende Auswirkungen auf Glaubwürdigkeit und Akzeptanz von Gesetzgebung.

Aus unserer Sicht sollte zunächst die Umsetzung dahingehend angepasst werden kann, dass heimische Erzeuger weitgehend und ohne gesonderten Einzelnachweis von einer separaten Registrierung und zusätzlichen Dokumentationspflichten freigestellt bzw. vollständig aus der Verordnung ausgenommen werden – und zwar mit dem Argument, dass in Deutschland nachweislich kein Entwaldungsproblem besteht. Weiter sollte eine Überarbeitung der bestehenden Verordnung auf europäischer Ebene angegangen werden. Die aktuelle Diskussion um das europäische Lieferkettengesetz legt einen solchen Schritt zwingend nahe.